

## B. GEHALTSTAFELN

### 1. FAHRSCHULLEHRER

#### a) G e h a l t

	€
im 1. und 2. Berufsjahr	1.984,50
im 3. und 4. Berufsjahr	2.139,50
im 5. bis 8. Berufsjahr	2.224,50
im 9. bis 11. Berufsjahr	2.308,50
im 12. bis 14. Berufsjahr	2.326,50
ab dem 15. Berufsjahr	2.362,50

#### b) Z u l a g e n

	€
1. Fahrschullehrer, die gleichzeitig verantwortliche Leiter einer Fahrschule sind, erhalten eine monatliche Zulage von	326,09
2. Für die Abhaltung eines ausgeschriebenen Gruppenkurses erhalten Fahrschullehrer pro 50 Minuten Unterrichtseinheit eine Zulage von	6,23

#### c) B e t r i e b s z u g e h ö r i g k e i t s j a h r e

	€
1. Fahrschullehrer, die volle zehn Jahre ununterbrochen in ein und demselben Fahrschulbetrieb tätig sind, haben nach dem 10. Betriebszugehörigkeitsjahr einen Anspruch auf ein kollektivvertragliches Mindestgehalt von	2.357,50
2. Fahrschullehrer, die volle fünfzehn Jahre ununterbrochen in ein und demselben Fahrschulbetrieb tätig sind, haben nach dem 15. Betriebszugehörigkeitsjahr einen Anspruch auf ein kollektivvertragliches Mindestgehalt von	2.413,50
3. Fahrschullehrer, die volle 22 Jahre ununterbrochen in ein und demselben Fahrschulbetrieb tätig sind, haben nach dem 22. Betriebszugehörigkeitsjahr einen Anspruch auf ein kollektivvertragliches Mindestgehalt von	2.453,50

## 2. FAHRLEHRER

a) G e h a l t	€
im 1. und 2. Berufsjahr	1.900,50
im 3. und 4. Berufsjahr	2.041,50
im 5. bis 8. Berufsjahr	2.124,50
im 9. bis 11. Berufsjahr	2.206,50
im 12. bis 14. Berufsjahr	2.224,50
ab dem 15. Berufsjahr	2.260,50

### b) Z u l a g e n

1. Fahrlehrer, die Unterricht am Motorrad oder Traktor erteilen, erhalten eine Erschwernis-, Schmutz- und Gefahrenzulage für jede gefahrene 50 Minuten Unterrichtseinheit von	€ 2,92
2. Fahrlehrer, die Unterricht am Lastkraftwagen erteilen, erhalten eine Erschwerniszulage für jede gefahrene 50 Minuten Unterrichtseinheit von	2,25
3. Fahrlehrer, die Unterricht am Lastkraftwagen mit einem Anhänger erteilen, erhalten eine Erschwerniszulage für jede gefahrene 50 Minuten Unterrichtseinheit von	3,21
4. Fahrlehrer, die Unterricht am Omnibus erteilen, erhalten eine Erschwerniszulage für jede gefahrene 50 Minuten Unterrichtseinheit von	2,65
5. Fahrlehrer, die Führerscheinaspiranten, welche Rollstuhlfahrer sind, ausbilden, erhalten eine Erschwerniszulage für jede gefahrene 50 Minuten Unterrichtseinheit von	2,25

### c) B e t r i e b s z u g e h ö r i g k e i t s j a h r e

	€
1. Fahrlehrer, die volle zehn Jahre ununterbrochen in ein und demselben Fahrschulbetrieb tätig sind, haben nach dem 10. Betriebszugehörigkeitsjahr einen Anspruch auf ein kollektivvertragliches Mindestgehalt von	2.256,50
2. Fahrlehrer, die volle fünfzehn Jahre ununterbrochen in ein und demselben Fahrschulbetrieb tätig sind, haben nach dem 15. Betriebszugehörigkeitsjahr einen Anspruch auf ein kollektivvertragliches Mindestgehalt von	2.311,50
3. Fahrlehrer, die volle 22 Jahre ununterbrochen in ein und demselben Fahrschulbetrieb tätig sind, haben nach dem 22. Betriebszugehörigkeitsjahr einen Anspruch auf ein kollektivvertragliches Mindestgehalt von	2.347,50

### 3. BÜROANGESTELLTE

#### a) Angestellte mit einfacher kaufmännischer Tätigkeit

	€
vom 1. bis 6. Berufsjahr	1.536,50
ab dem 7. Berufsjahr	1.560,50
ab dem 9. Berufsjahr	1.656,50
ab dem 10. Berufsjahr	1.749,50
ab dem 12. Berufsjahr	1.850,50
ab dem 15. Berufsjahr	1.935,50
ab dem 18. Berufsjahr	1.994,50
ab dem 20. Berufsjahr	2.033,50

#### b) Büroangestellte, die auf Anweisung schwierige Arbeiten selbständig erledigen

	€
vom 1. bis 4. Berufsjahr	1.551,50
ab dem 5. Berufsjahr	1.629,50
ab dem 7. Berufsjahr	1.705,50
ab dem 9. Berufsjahr	1.820,50
ab dem 10. Berufsjahr	1.970,50
ab dem 12. Berufsjahr	2.047,50
ab dem 15. Berufsjahr	2.158,50
ab dem 18. Berufsjahr	2.232,50
ab dem 20. Berufsjahr	2.275,50

### 4. BÜROLEHRLINGE

Bürolehrlinge erhalten nachstehenden Prozentsatz des Gehaltes eines Büroangestellten mit einfacher kaufmännischer Tätigkeit vom 1. bis 6. Berufsjahr (XI./B/3/a)

	€
im 1. Lehrjahr 35 % =	537,77
im 2. Lehrjahr 45 % =	691,42
im 3. Lehrjahr 65 % =	998,72

## **C. ISTGEHALTSREGELUNG**

1. Die Ist-Gehälter der Angestellten (das sind die über den kollektivvertraglichen Mindestgehältern liegenden Überzahlungen) sind am 1.4.2013 um € 38,-- zu erhöhen (für Teilzeitbeschäftigte aliquot).
2. Der Dienstgeber ist verpflichtet, zum Zeitpunkt der Vorrückung in der Beschäftigungsgruppe das Ist-Gehalt um mindestens 25 % des Unterschiedsbetrages